

Solothurn

Statuten**Art. 1 Allgemeines**

Mit dem Verein Berufsbildung Kanton Solothurn soll eine Plattform zugunsten der Berufsbildung im Kanton Solothurn geschaffen und betrieben werden.

Art. 2 Namen

Unter dem Namen „Verein Berufsbildung Kanton Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins Berufsbildung Kanton Solothurn ist Solothurn.

Adresse: Kant. Soloth. Gewerbeverband, Hans Huber-Str. 38, 4500 Solothurn

Art. 4 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Koordination der Berufsbildung (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufliche Weiterbildung), insbesondere an der Nahtstelle zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und dem Kanton Solothurn. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung von Massnahmen soll die Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner (gemäss BBG) gestärkt und intensiviert werden. Ein spezielles Augenmerk gilt dabei der Information, Kommunikation sowie dem Marketing im Berufsbildungsbereich.

Beispiele:

Berufsbildungstagungen

Lehrstellenmarketing / Berufsmarketing

Organisation und Durchführung der Diplomfeier der Berufsbildung 5.3+

Durchführung und Koordination von Berufsbildungsanlässen wie:

- Berufsinfomessen
- Berufsinfotage
- Lehrstellenbörsen
- Projektwochen Berufserkundung
- Informationsanlässe für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

2. Der Verein bildet lediglich die gemeinsame Plattform. Bei konkreten Projekten ist die Form der Umsetzung jeweils speziell zu planen. Der Verein kann Dritte mit der Durchführung von Projekten beauftragen.

Art. 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person sein, die am Vereinszweck interessiert ist und die Anliegen der Berufsbildung unterstützen will, so insbesondere Berufsverbände und Unternehmen.

Solothurn

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss ist endgültig und kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
3. Ein Austritt ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen und den Zielsetzungen dieses Vereins nicht entgegenzuwirken.
5. Mitgliederkategorien und Jahresbeiträge
 - Basismitglied: Fr. 50.-
 - Silbermitglied: Fr. 500.- bei jedem Anlass auf Einladung schriftlich erwähnt
 - Goldmitglied: Fr. 1000.- bei jedem Anlass auf Einladung Logo aufgeführt

Art. 6 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen des einzelnen Mitglieds beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung von ihm zu entrichtenden Beiträge.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Entsprechend endet es jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Statutenänderungen
 - Ausschluss eines Mitgliedes
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme der in Abs. 4 erwähnten Beschlüsse, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Solothurn

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Statuten sowie die Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen.
Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Datum wird mindestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen. Die Einberufung kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge auch von der Revisoren Stelle oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Diesfalls ist die Versammlung innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.
6. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens zweimonatiger Frist einberufen. Mit der Einladung sind die Unterlagen zu den Traktanden (Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget ect.) zuzustellen. Die Mitgliederversammlung findet an einem vom Vorstand zu bestimmenden Versammlungsort statt.
7. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.
8. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel die Präsidentin/der Präsident. Bei deren/dessen Verhinderung tritt ein anderes Vorstandsmitglied an diese Stelle.

Art. 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Die Solothurner Handelskammer und der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband sind mit je einer Person im Vorstand vertreten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahmen des Präsidiums selbst und erstellt die Pflichtenhefte der Ressorts.
2. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand obliegen Vereinsgeschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übergeben. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Solothurn

4. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mittel und legt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Art. 11 Rechnungsrevision

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Anstelle der Revisoren kann im Auftrage der Generalversammlung auch eine Treuhandfirma amtieren.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie können mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

Art. 12 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Art. 13 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zahlungen von Dritten sowie aus Schenkungen und anderen Einnahmen und Erträge aus dem Vereinsmögen. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist in Art. 5 Absatz 5 geregelt. Überdies werden spezielle Projekte durch zusätzliche Beiträge von einzelnen oder allen Mitgliedern finanziert.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.
2. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Soloth. Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Vereinsmitglieder mit der Abstimmung vom 24. April 2014 genehmigt und treten ab 24. April 2014 in Kraft.